



Bundesministerium für Finanzen
Abt IV/11
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMF-2020- SR-GSt/Pe/Be Dominik Bernhofer DW 12288 DW 142288 29.10.2020
0.518.575

Änderung der Verordnung über die Entrichtung von Abgaben im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens / Änderung der Verordnung über die Prüfung des Steuerkontrollsystems

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Durch die Änderung der Verordnung über die Entrichtung von Abgaben im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens wird normiert, dass ein SEPA-Lastschriftmandat zwecks Vorauszahlung der Einkommensteuer automatisch mit Eintritt des Todes erlischt. Die BAK begrüßt die damit verbundene Vereinfachung für die Erbberechtigten des/der Steuerpflichtigen.

Der vorliegende Entwurf liberalisiert die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Steuerkontrollsystems im Rahmen der begleitenden Kontrolle gemäß §§ 153 a-g BAO. Grundlage der Änderungen ist das Steuerreformgesetz 2020. Die BAK nimmt die Änderung zur Kenntnis.

Zur Änderung der Verordnung über die Entrichtung von Abgaben im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens

Durch den vorliegenden Entwurf wird normiert, dass ein vom Abgabepflichtigen an das Finanzamt erteilte SEPA-Lastschriftmandat zwecks Vorauszahlung der Einkommensteuer automatisch mit Eintritt des Todes erlischt.

Die Erbberechtigten würden im Falle weiterer Abbuchungen zwar ohnehin über den Veranlagungsweg eine Refundierung der zu viel bezahlten Steuer erhalten, trotzdem ist die beabsichtigte Maßnahme zu begrüßen. Denn solange im Zuge der Verlassenschaft kein Einantwortungsbeschluss ergangen ist, können andere SEPA-Lastschriftmandate in der Regel nur in Absprache der Erbberechtigten mit dem zur Verwaltung des hinterbliebenen Vermögens beauftragten Notar gestoppt werden. Dies kann für Erbberechtigte mitunter einen erheblichen Aufwand darstellen. Die BAK erhebt daher keinen Einspruch gegen die Änderung.

Zur Änderung der Verordnung über die Prüfung des Steuerkontrollsystems

Der vorliegende Entwurf liberalisiert die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Steuerkontrollsystems im Rahmen der begleitenden Kontrolle gemäß §§ 153 a-g BAO. Früher konnten Steuerkontrollsysteme nur für einzelne Unternehmen oder einen ganzen Kontrollverbund (Konzern) eingerichtet werden. Künftig können auch mehrere Unternehmen eines Kontrollverbundes zu einem Steuerkontrollsystem zusammengefasst werden. Damit soll unter anderem die Notwendigkeit von organisatorischen Umstellungen und neuen Gutachten bei Unternehmensfusionen reduziert werden. Grundlage der Änderungen ist die Änderung vom § 153b (4) Z 4 BAO gemäß Steuerreformgesetz 2020.

Die BAK ist der begleitenden Kontrolle immer skeptisch gegenübergestanden. Bei Einführung 2018 wurde ausgiebig auf die damit verbundenen Probleme hingewiesen, unter anderem auf die Gefahr von „Betriebsblindheit“ und die mangelnde Ressourcenausstattung. Die vorgelegte Liberalisierung wird zur Kenntnis genommen. Es ist zu hoffen, dass die Finanzverwaltung die dadurch steigende Schnittstellenproblematik zwischen den Kontrollsystemen im Blick behält.

